

II-7735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3811 II

1992-11-19

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Mag. Dr. Madeleine Petrovic und FreundInnen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend die "sofortige Einstellung der obsoleten, sachlich und
rechtlich fragwürdigen Fluortablettenaktion in den Pflichtschulen"

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für
Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e

1.) Die Fluortablettenaktion wurde 1957 mit Erlaß des Bundesministeriums für
Unterricht vom 27. August 1957, Zl. 59.436-19/1957, "GEBRO" G. Broschek K.G.
Schulaktionen zur Fluor-Kariesprophylaxe, an den österreichischen
Pflichtschulen zur angeblichen Kariesvorsorge eingeführt. Da jegliche Beweise
für ihren Nutzen in Österreich fehlen, ist sie seit langem wissenschaftlich
umstritten und wird diese "Pillenfütterung" deshalb und wegen ihrer möglichen
Nebenwirkungen und negativen erzieherischen Auswirkungen - Erziehung zum
Pillenkonsument - von Elternorganisationen und Lehrern abgelehnt.

Manche verantwortungsbewußte LehrerInnen fühlen sich für die tägliche
Medikamentenabgabe an Schulkinder weder fachlich noch rechtlich kompetent
und "entsorgen" die ihnen von den Schulbehörden aufgedrängten Fluortabletten
über die Toilette oder die Sondermülldeponie.

In der Steiermark wurde die Fluortablettenaktion bereits 1973 aus sachlichen und
rechtlichen Gründen (u. a. Verstoß gegen das Rezeptpflichtgesetz) und in Kärnten
1986 eingestellt. Das Land Steiermark hat zu diesem Thema 1973, 1980, 1982, und
1991 eine Fluor-Enquete durchgeführt, zu der im Gegensatz zu den
Gepflogenheiten in Wien nicht nur Fluorbefürworter, sondern auch Kritiker
eingeladen und angehört wurden.

Trotz der in den anderen Bundesländern konsequent fortgesetzten
Fluortablettenaktion wird aus diesen Bundesländern Jahr für Jahr in den Medien
ein unverändert hoher Kariesbefall bis zu 98% bei den Pflichtschulern berichtet,
obwohl den Fluortabletten von ihren Befürwortern eine "Karieshemmung" bis zu

50% zugeschrieben wird. Schon daraus müßte für jedermann die Sinnlosigkeit dieser Medikamentenverteilung in der Schule ersichtlich sein.

Bereits 1981 ergab die Überprüfung der Auswirkung der Durchführung und Absetzung der Fluortablettenaktion in Graz, daß die Karies bei den Volksschülern im Gegensatz zu den Behauptungen der zahnärztlichen Fluorbefürworter während der Durchführung der Fluortablettenaktion (1957-1973) objektiv zugenommen (statt abgenommen) und nach Absetzen der Fluortabletten (1973 - 1981 ff.) objektiv abgenommen (statt zugenommen) hat.

Die zahnärztlichen Erfolgsberichte, die seinerzeit den Fluorempfehlungen des Obersten Sanitätsrates (OSR) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrundegelegt wurden, sind wissenschaftlich seit langem widerlegt und teilweise sogar der Manipulation überführt und damit überholt.

Unabhängig davon warf auch Univ.-Prof. Dr. Georg Pflug, Leiter der Abteilung für Statistik und angewandte Mathematik an der Universität Wien, Institut für Statistik und Informatik, in seinem Kommentar vom 29. 4. 1991 den zahnärztlichen Fluorbefürwortern "wahrlich unwissenschaftliches Vorgehen", "erschreckende Sorglosigkeit", und "reine Spekulation" vor.

Selbst die seit langem fluorbefürwortende "Ernährungskommission der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde" ist in ihrer neuesten Empfehlung vom September 1992 von der kollektiven Pillenfütterung abgegangen und hat sich ganz auf die individuelle Fluorverschreibung durch den Arzt unter Berücksichtigung der täglichen Gesamtfluoraufnahme aus anderen Quellen (wie z.B. Trink-, Versandtafel- und Mineralwässer) umgestellt. Es liegt doch auf der Hand, daß LehrerInnen die tägliche individuelle Fluoridaufnahme der Kinder aus anderen Quellen bei der Fluortablettenverabreichung an die Kinder nicht berücksichtigen können.

Sind Sie daher bereit, den Tatsachen Rechnung zu tragen, den Erlaß Ihres Ministeriums aus dem Jahre 1957, mit dem die Fluortablettenaktion an den österreichischen Pflichtschulen eingeführt wurde, zurückzunehmen und die Fluortablettenaktion an den Schulen unverzüglich abzuschaffen?

2.) Die in den Schulen vorrätig gehaltenen und von den LehrerInnen schultäglich an die Kinder verabreichten Fluortabletten - sie standen jahrzehntelang aus gutem Grunde wegen möglicher Nebenwirkungen unter Rezeptpflicht und wurde die Rezeptpflicht unverantwortlicher Weise ausschließlich zwecks Umgehung des Rezeptpflichtgesetzes aufgehoben - sind nach dem Arzneimittelgesetz AMG, BGBl. 185/1983 idGF, zugelassene Arzneispezialitäten. Sie unterliegen daher den Bestimmungen des AMG sowie in ihrer Anwendung auf die Patienten (Kinder) auch den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373 idGF.

Diese Arzneispezialität (Fluortabletten) darf nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes von den Schulen weder in Verkehr gebracht (vorrätig gehalten und abgegeben) noch von den LehrerInnen angewendet werden. Auch nach dem Ärztegesetz und der Schulgesetzgebung sind diese Vorgänge unzulässig.

Trotzdem werden in den öffentlichen Pflichtschulen riesige Mengen dieser Arzneispezialität vorrätig gehalten, abgegeben und angewendet und damit auch den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes zur Aufrechterhaltung der

Arzneimittelsicherheit entzogen. Keine österreichische Apotheke hat derartige Mengen eines Arzneimittels lagernd wie die hierzu untauglichen und nicht berechtigten Schulen.

Geht man davon aus, daß 600.000 Pflichtschüler täglich Fluortabletten in der Schule erhalten, so kommt es bei rund 200 Schultagen zu einem anfänglichen Lagerbestand und während eines einzigen Schuljahres zur Anwendung und Abgabe von 120.000.000, d.h. 120 Millionen Fluortabletten an die Kinder. In größeren Schulen mit z.B. 1.000 Pflichtschülern werden solcherart 200.000 Fluortabletten entgegen den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und des Apothekengesetzes unsachgemäß vorrätig gehalten und an die Kinder abgegeben, wobei die Anwender entgegen den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes die Schuldirektionen und die LehrerInnen sind. Somit fehlen sämtliche rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Fluortablettenaktion an den Pflichtschulen.

Sind Sie daher bereit, die rechtswidrig an den österreichischen Pflichtschulen durchgeführte Fluortablettenaktion sofort zu sistieren und die sofortige Rücksendung der in den Schulen unsachgemäß und rechtswidrig vorrätig gehaltenen Fluortabletten, deren Wirkstoff Natriumfluorid ein starkes Enzym-, Zell- und Speichergift ist, an die Sanitätsbehörden oder an die Apotheken anzuordnen bzw. diese Arzneimittel (sämtliche Lagerbestände) als Sonderabfall zu entsorgen?

3.) Die Anwendung und Abgabe von Arzneyspezialitäten - hier der Fluortabletten zur Kariesvorbeugung - an die Kinder durch Schuldirektionen und LehrerInnen stellt jedenfalls eine den Bestimmungen des Ärztegesetzes BGBl. 373/1984 widersprechende ärztliche Tätigkeit und Heilbehandlung dar, wobei den Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten ein Erfolg (Kariesvorbeugung, Kariesverhütung, Kariesreduktion) versprochen wird und diese über mögliche Nebenwirkungen nicht aufgeklärt bzw. falsch informiert werden.

Als mögliche und bekannte Nebenwirkungen sind u. a. zu nennen:

- Dissoziation des Tablettenwirkstoffes Natriumfluorid (NaF) im Magen mit Bildung der stark ätzenden und penetrierenden Flußsäure (HF) und Anätzung der Magenschleimhäute, d.h. ständige leichte Verletzungen der Magenschleimhaut (Kinder klagen auch häufig über Übelkeit nach Einnahme der Fluortabletten).
- Schädigung der Struktur des Zahnschmelzes (Zahnfluorose) bei zusätzlicher Fluoridaufnahme während der Zahnentwicklung.
- Störung des Skelettstoffwechsels durch Fluoridanreicherung und Absenkung des Zitratgehaltes mit vorzeitiger Alterung des Skeletts.
- Hemmung der Blutgerinnung (d.h. Förderung von Blutungen, Gefahr für Bluter) durch den Wirkstoff Natriumfluorid.
- Erhöhte Belastung der Entgiftungs- und Ausscheidungsorgane wie Leber und Niere und Verschlechterung des Blutbildes.
- Erhöhtes kurz- und langfristiges Krebsrisiko.

Dem stehen die von den Fluor-Protagonisten und -Propagandisten zwar behaupteten, aber in Wirklichkeit nicht existenten "Karieshemmungen" gegenüber.

Weiters ist davon auszugehen, daß die Fluorempfehlungen des Obersten Sanitätsrates (OSR) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auf nachweislich falschen Gutachten beruhen und sowohl naturwissenschaftlich als auch mathematisch-statistisch unhaltbar sind.

Die (vorbeugende) medizinische Behandlung der Kinder durch LehrerInnen mit Arzneyspezialitäten und die Haftung sind daher auch im Falle des erteilten Einverständnisses der Eltern (Erziehungsberechtigten) unter den Aspekten des Strafrechtes, des Verwaltungsstrafrechtes, und des Zivilrechtes zu sehen.

Wenn sich ein Mensch in ärztliche, zahnärztliche oder Spitalsbehandlung begibt, schließen die beiden Parteien nach österreichischer Rechtsauffassung einen Werkvertrag ab. Der Erfolg besteht in der Herstellung der versprochenen Leistung. Sucht ein Mensch seinen Hausarzt auf, um sich z.B. vorbeugend impfen zu lassen, erbringt der Arzt eine Dienstleistung mit bloßer Sorgfaltsverbindlichkeit und hat dabei darauf zu achten, daß die vorbeugende Anwendung fachmännisch und unter Berücksichtigung des Allgemeinzustandes des Patienten erfolgt. Der Arzt handelt dabei als Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB und muß daher auch den Mangel vertreten. Die Bestimmungen des Zivilrechtes gelten für den Arzt, gleichgültig ob er als Freiberufler behandelt oder die Behandlung als Dienstleistung einer Krankenanstalt oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes erbringt. Die Behandlung der Kranken und Betreuung der Gesunden regelt § 22 Ärztegesetz BGBl. 373/1984 idGF, wobei der Arzt besonders auch die Frage der Nebenwirkungen zu beachten hat. Die Pflege und Behandlung von Menschen in einer Krankenanstalt oder einer sonstigen öffentlichen Gesundheitseinrichtung (Gesundheitsamt) ist nicht der Hoheitsverwaltung, sondern der Wirtschaftsverwaltung zuzuzählen. Soweit sich der Rechtsträger einer derartigen Anstalt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen der in der Anstalt Tätigen bedient, haftet er gemäß dem § 1313a ABGB für deren Verschulden wie für sein eigenes. Der Arzt, der z.B. als Dienstnehmer der Gemeinde eine Impfung oder sonstige prophylaktische Behandlung vornimmt, handelt als Erfüllungsgehilfe des Rechtsträgers. Es liegt ein privatrechtlicher Vertrag vor, und zwar unabhängig davon, ob der Patient ambulant oder stationär behandelt wird und auch davon, wer für die Kosten des Leistungspaketes aufkommt. Dies bedeutet, daß für Vertragsverletzungen sowohl der behandelnde Arzt als auch der Rechtsträger der Gesundheitseinrichtung nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes haften.

Daraus folgt, daß im Falle der vorbeugenden Behandlung von Kindern mit zugelassenen Arzneyspezialitäten wie den Fluortabletten in der Schule durch LehrerInnen über Betreiben des Amtsarztes und der Schulbehörden auch im Falle des Einverständnisses der Eltern, einmal abgesehen von der Unzulässigkeit dieser Vorgangsweise aus anderen Gründen, jedenfalls der Amtsarzt, die Schule, und die LehrerInnen nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes haften.

Da die Fluortablettenaktion keine gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme ist und die Anwendung und Abgabe der Fluortabletten daher auch nicht in Vollziehung der Gesetze erfolgt, tritt auch keine Amtshaftung ein, sondern es haften der Arzt des öffentlichen Dienstes, der Rechtsträger, und die die Behandlung durchführenden LehrerInnen direkt.

Gemäß dem § 110 StGB ist die Behandlung eines Menschen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, verboten. Soll er jedoch rechtswirksam in die Behandlung einwilligen können, muß er ausreichend informiert werden. Ohne ausreichende Aufklärung ist eine erteilte Einwilligung zur Behandlung nicht wirksam, ohne wirksame Einwilligung ist die Behandlung strafbar. Je weniger notwendig und dringend eine Behandlung ist, desto eher trifft den Arzt die Pflicht, alle möglichen Komplikationen zu überdenken und mit dem Patienten zu besprechen. Im Falle von prophylaktischen Maßnahmen wie den Impfungen oder der "Kariesprophylaxe" mit Fluortabletten sind daher an die Erfüllung der Aufklärungspflicht strengere Maßstäbe anzulegen als z.B. im Falle einer unbedingt notwendigen Operation oder einer Notoperation.

Die ärztliche Aufklärungspflicht ist Teil der Behandlung und trifft den Arzt unabhängig davon, ob der Patient ein derartiges Verlangen stellt, wobei im Falle prophylaktischer Maßnahmen, zu denen die Fluortablettenabgabe an die Pflichtschüler jedenfalls gehört, an die ärztliche Aufklärungspflicht besonders strenge Anforderungen zu stellen sind. Die Aufklärung hat dabei unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles nach dem Grundsatz gewissenhafter ärztlicher Betreuung (§ 22 Abs. 1 des Ärztegesetzes BGBl. 373/1984) zu erfolgen.

Im Falle der Fluortablettenaktion werden die Kinder und Eltern (Erziehungsberechtigten) über den zu erwartenden Erfolg der täglichen Einnahme der als Arzneyspezialität zugelassenen Fluortabletten nachweislich falsch informiert und ein Erfolg versprochen, der nicht eintritt. Andererseits wird der betreffende Personenkreis u.a. über die weiter oben (Seite 3) explizit angeführten möglichen Nebenwirkungen der täglichen Einnahme von Fluortabletten mit dem Wirkstoff Natriumfluorid (NaF) nachweislich überhaupt nicht informiert und vielmehr die völlige Harmlosigkeit dieses Medikamentes vorgetäuscht, einmal abgesehen von den häufigen Unfällen (u.a. tödliche Vergiftung des Kindes eines Lehrerehepaares mit Zymafluor-Tabletten) mit diesem nicht ungefährlichen Medikament.

Es liegt daher nachweislich keine wirksame Einwilligung der Eltern (Erziehungsberechtigten) zur täglichen "vorbeugenden" Behandlung ihrer Kinder mit Fluortabletten gegen Zahnkaries und keine Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles vor, sodaß von einer groben Verletzung der Aufklärungs- und der Sorgfaltspflicht auszugehen und die von Amtsärzten und Schulbehörden veranlaßte und von inkompetenten LehrerInnen durchgeführte ärztliche Behandlung durch Verabreichung der als Arzneyspezialität zugelassenen (und Jahrzehnte aus gutem Grunde unter Rezeptpflicht gestandenen) Fluortabletten an die Kinder in österreichischen Pflichtschulen strafbar ist.

Sind Sie daher bereit, die fragwürdige, zur Kariesprophylaxe nutzlose und keineswegs nebenwirkungsfreie Fluortablettenaktion an den österreichischen Pflichtschulen sofort zu verbieten und damit die LehrerInnen und Schulbehörden von der drohenden Gefahr der Strafbarkeit und Haftung zu befreien?